

Nur für die persönliche Verwendung

Informationsblatt für Patienten

Die meisten Menschen, die mich aufgrund gesundheitlicher Probleme aufsuchen, streben eine Behandlung mit Cannabinoiden bzw. Cannabis an. Dazu kommt grundsätzlich die Verschreibung von Medikamenten auf Cannabis-Basis (Dronabinol, Nabilon, Sativex) und die Verschreibung von Cannabisblüten infrage. Aus den Cannabisblüten kann man recht einfach selbst Cannabisextrakte herstellen.

Wie wird ein Termin vereinbart?

Einen Termin für neue Patienten verbege ich **auf Grund einer E-Mail**, die mir an praxis@dr-grotenhermen.de geschickt wird. **Gegenwärtig nehme ich allerdings auf Grund der langen Wartezeit keine neuen Patienten.**

Ausnahmen sind **Krebspatienten, Patienten, gegen die ein Strafverfahren läuft**, sowie **Kinder unter 16 Jahren**, die auch weiterhin einen Termin bekommen können.

Falls Sie einen Termin vereinbaren möchten, so schicken Sie mir **per E-Mail**:

- 2-3 aussagekräftige Arztberichte (insgesamt max. 6 Seiten)
- **Bitte schicken Sie mir niemals Originalunterlagen per Post zu. Bitte schicken Sie mir keine Einschreiben.**
- 1-2 Seiten, auf denen Sie kurz Ihre Krankengeschichte darstellen. Bitte nicht länger.
- Eine Übersicht der Therapieverfahren, die Sie bisher durchgeführt haben mit Namen und Inhaltsstoff der Medikamente, Dauer der Einnahme (von wann bis wann), Wirkungen und Nebenwirkungen.
- Mögliche Gründe für eine besondere Dringlichkeit der Therapie
- Bitte teilen Sie uns auch mit, ob Sie einen Termin am Dienstag oder Sonntagnachmittag bevorzugen, und ob es Daten gibt, an denen Sie nicht können.

Krebssprechstunde

Krebspatienten können innerhalb von einigen Tagen oder Wochen einen Termin bekommen und an meiner Krebssprechstunde teilnehmen. Bitte lassen Sie sich dazu mein **separates Informationsblatt** zur **Krebssprechstunde** von meiner Internetseite zukommen.

www.dr-grotenhermen.de/krebssprechstunde.pdf

Wie teuer ist eine Behandlung?

Da ich nur privatärztlich tätig bin und aufgrund meiner eigenen schweren Erkrankung keine Kassenzulassung erhalten kann, müssen Patienten, die nicht privatärztlich versichert sind, die Kosten selbst tragen und erhalten Rechnungen über die Therapie. Privatpatienten können die Behandlung ganz normal mit Ihrer Krankenkasse abrechnen. Die erste Behandlung muss in bar bezahlt werden, da ich leider feststellen musste, dass einige Patienten auch auf eine Mahnung hin meine Rechnung nicht bezahlt haben.

Für den ersten Beratungstermin berechne ich bis zu einer Stunde 70 €. Sollte während des Termins bereits eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse vorbereitet werden, so erhöht sich dieser

Betrag um weitere 20 Euro. Bitte beachten Sie, dass die gesetzlichen Krankenversicherungen ein unterstützendes Schreiben durch einen Kassenarzt verlangen. Ich bin nur privatärztlich tätig.

Wie erfolgt die Behandlung?

Zunächst wird geklärt, welche Erwartung Sie an den Behandlungstermin haben. Dann besprechen wir Ihre Krankengeschichte und überlegen gemeinsam das weitere Vorgehen.

Da ich selbst schwer erkrankt bin, führe ich **keine Untersuchungen** durch. Ich stelle **keine Diagnosen**, sondern diese müssen aus ärztlichen Unterlagen, möglichst von Fachärzten, hervorgehen.

Welchen Patienten können Cannabis und Medikamente auf Cannabisbasis verordnet werden?

Cannabisblüten und -extrakte können für jede Indikation verordnet werden, wenn „eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung im Einzelfall nicht zur Verfügung steht“ oder wenn diese Leistung „im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann“. Dies bedeutet, dass eine Behandlung mit Cannabis auch dann eingeleitet werden kann, wenn theoretisch noch weitere, bisher nicht eingesetzte (zugelassene) Behandlungen zur Verfügung stehen und der Patient noch nicht „austherapiert“ ist.

Bitte beachten Sie: Die Vergabe für einen Termin in meiner Praxis bedeutet nicht automatisch, dass ich tatsächlich auch eine Cannabistherapie bei Ihnen befürworte und durchführen würde.

Wann übernimmt die gesetzliche Krankenkasse die Kosten der Behandlung mit Cannabis?

Vor Behandlungsbeginn muss eine Genehmigung der Krankenkasse erteilt werden, sofern die Behandlung zu Lasten der Krankenkasse erfolgen soll. Allerdings heißt es im Gesetz, dass dieser Antrag „nur in begründeten Ausnahmefällen“ von der Krankenkasse abgelehnt werden darf. Über die Anträge soll – auch bei Einschaltung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen – innerhalb von 3-5 Wochen entschieden werden. Erfolgt die Verordnung im Rahmen einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach §37b verkürzt sich die Genehmigungsfrist auf 3 Tage. Eine Verordnung mittels Privatrezept kann jederzeit und für jede Indikation unabhängig von einer Genehmigung durch die Krankenkasse erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass ich nur privatärztlich tätig bin. Nur private Krankenkassen müssen die Kosten der Medikamente, die ich verschreibe, übernehmen. Gesetzliche Krankenkassen müssen nicht die Kosten eines Medikamentes auf einem Rezept, das ich ausgestellt habe, übernehmen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu Indikationen, Verschreibungsmöglichkeiten und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen bieten die Internationale Arbeitsgemeinschaft für Cannabinoidmedikamente e. V. (IACM) und das BfArM in Newslettern und auf ihren Internetseiten

<http://www.cannabis-med.org>

<http://www.bfarm.de>

Ein Artikel, der Ärzte im Deutschen Ärzteblatt informiert, findet sich hier:

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/186476>

Buchempfehlung für Ärztinnen und Ärzte

Falls Ihr Arzt einer Behandlung mit Cannabis nicht ablehnend gegenüber steht, sich jedoch nicht auskennt, so gibt es ein Buch, das die wichtigsten Informationen zum Thema enthält.

Grotenhermen F, Häußermann K. Cannabis: Verordnungshilfe für Ärzte. Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart. 60 Seiten, 19,80 €.

Dr. med. Franjo Grotenhermen

Stand: 10. Mai 2018